



Merkblatt:

Exmatrikulation vor Abschluss des Studiums/bei noch offenen Prüfungsversuchen

Sollten Sie sich vor Abschluss Ihres Studiums exmatrikulieren, so wird darauf hingewiesen, dass die Exmatrikulation während eines noch laufenden Prüfungsverfahrens (= bei noch offenen Wiederholungsversuchen) die Wiederholungsfristen nicht unterbricht. Das bedeutet, dass die Fristen trotzdem laufen und die Möglichkeit zur Wiederholung besteht. Die Exmatrikulation ist insofern prüfungsneutral.

Dass die Prüfungsfristen weiterlaufen, ist auch in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen verankert.

Siehe dazu etwa die Regelungen in:

- § 25 Abs. 2 Satz 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 14. Juni 2010 in der jeweils geltenden Fassung,
- § 25 Absätze 1b und 2a der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie vom 1. August 2017 in der jeweils geltenden Fassung,
- § 23 Abs. 2 Satz 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 14. Juni 2010 in der jeweils geltenden Fassung,
- § 23 Abs. 1 Satz 4 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Complex Condensed Materials and Soft Matter (COSOM) vom 25. August 2011 in der jeweils geltenden Fassung
- § 24 Abs. 1 Satz 4 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Advanced Synthesis and Catalysis (SynCat) vom 8. Juni 2016 in der jeweils geltenden Fassung.
- § 24 Abs. 2 Satz 3 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie vom 3. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung
- § 23 Abs. 1 Satz 4 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Medicinal Chemistry vom 27. Juli 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

Gleiches gilt im Falle einer Beurlaubung (Ausnahme: Auslandsaufenthalt als Urlaubsgrund).

Sollte die Exmatrikulation deswegen erfolgt sein, weil Sie das an der Universität Regensburg begonnene Bachelor- oder Masterstudium an einer anderen Hochschule fortsetzen, so empfiehlt sich eine Mitteilung an das Prüfungssekretariat unter Vorlage einer entsprechenden Immatrikulationsbescheinigung. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, dass die neue Hochschule das Prüfungsverfahren übernommen hat.

Ansprechpartner bei Fragen: Ref. I/5 (Prüfungssekretariat) und Ref. I/2 (studienbezogene Rechtsangelegenheiten)
Prüfungssekretariat Chemie: Frau Fuchs (pa-chemie@ur.de; -4280)

Regensburg, den 21.12.2020

i.A.

gez.

Ariane Dörr